

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

43 (13.2.1894)

Beilage zu Nr. 43 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 13. Februar 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 9. Febr. 7. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß aus der Beilage Nr. 41.)
Geh. Hofrath Dr. Meyer: Die Finanzlage des Staates biete kein günstiges Bild: 6700000 Mark Defizit, an Stelle eines Ueberschusses der Ueberweisungen von 7 bis 8 Millionen (1891/92) ein Mehrbetrag der Matrifularbeiträge von 3 Millionen, Vermehrung der Ausgaben im Lande infolge der Erhöhung der Lehrer- und Beamtenbesoldungen, der neue Gehaltstarif werde darin noch weiter führen. Gleichwohl würde die Reform der Gehaltsordnung im Wesentlichen durchgeführt werden müssen, da Versprechungen gemacht worden seien, die man einlösen müsse. Dabei werde aber anzusprechen sein, daß die Reform damit abgeschlossen und an weitere Steigerung der Beamtenbezüge nicht zu denken sei. Bezüglich der Ersparnisse stimmt Redner Herrn Diffens bei: das vorliegende Budget sei mit aller Sparsamkeit, ja theilweise knapp aufgestellt. Weitere Ersparnisse wüßte Redner nicht vorzuschlagen. Er behalte sich vielmehr vor, auch dringende Bedürfnisse zu bezeichnen, deren Befriedigung, wenn nicht in diesem, so doch im nächsten Budget er erhoffe.

Die Schwierigkeiten in den finanziellen Beziehungen zum Reiche beständen in den letzten 20 Jahren in fortwährenden Schwankungen zwischen Ueberschuß und Noth. Es beständen sich, wie Redner mittheilt, im Jahre die Matrifularbeiträge die Ueberweisungen auf:

Jahr	Matrifularbeiträge (Millionen Mark)	Ueberweisungen (Millionen Mark)
1874	67	—
1880/81	82	38
1885/86	122	116
1890/91	312	379
1892/93	321	351
1893/94	379	349
1894/95	420	355

Darnach zahlten 1874 die Einzelstaaten an das Reich 67 Millionen, 1880/1881 44 Millionen, aber 1890/91 das Reich an die Einzelstaaten 67 Millionen und 1892/93 noch 30 Millionen, dann 1893/94 die Staaten an das Reich wieder 30 Millionen und 1894/95 65 Millionen. Das Ergebnis sei also, daß man da angekommen sei, wo man 1879 sich befunden habe.

Diesem Zustand wolle die Finanzreform ein Ende machen, deshalb sei ihr Grundgedanke gesund. Die Herren Vorredner seien alle damit einverstanden, auch sei der Gedanke im andern Hohen Hause von den beiden Hauptparteien, vertreten durch die Abgg. Fischer und Hug, angenommen worden.

Für Redner ist die Stabilität der Finanzen die Hauptsache. Die vorgesehene überschüssige Ueberweisung von 40 Millionen sei wünschenswerth, stehe aber nicht in erster Reihe, auch wenn Matrifularbeiträge und Ueberweisungen sich die Waage hielten, werde dies immer noch ein erträglicher Zustand sein. Dann aber müsse vorangesetzt werden, daß alle Steuerquellen der Einzelstaaten unberührt bleiben.

Wenn Herr v. Bodman meine, die Finanzreform werde scheitern, so sehe Redner die Sache nicht so tragisch an. Einige Steuern würden fallen, aber der Hauptgedanke werde nicht zu Grabe getragen werden. Auch bezüglich der Tabaksteuer hege er gewisse Hoffnungen. Mindestens also werde in einem der nächsten Reichstage die Lösung erfolgen.

Der Frankenstein'schen Klausel legte Redner keinen großen Werth bei, auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Bewilligungsrechts des Reichstags. Denn im Grunde handle es sich nur um ein Rechenexempel, das den Reichshaushalt sehr unübersichtlich mache. Soweit ein berechtigter Kern darin sei, entspreche dem die Vorlage der verbündeten Regierungen ebenso und besser.

Redner bedauert, daß die Tilgung der Reichsschulden zurückgestellt ist; es sei nicht erwünscht, Schulden auf Schulden zu machen, ohne daß auch nur ein Plan einer Tilgung bestehe.

Die Anschauung, als ob das Reformprojekt nur zur Deckung des preussischen Defizits erdacht sei, sei falsch. Preußen befände sich nicht allein in schlechter Lage; Bayern habe nicht minder Veranlassung, den Reformplan zu unterstützen, und so auch Baden. Es handle sich um eine Angelegenheit, bei der alle Einzelstaaten gleich theilhaftig seien.

Bei der eingehenden Erörterung, welche die Reichsfinanzpläne auch in dem andern Hohen Hause gefunden haben, sei die Frage der Verantwortlichkeit der Minister für ihre Haltung im Bundesrath aufgeworfen worden. Mit den Herren Diffens und v. Göler sei Redner einverstanden, insofern als auch er es nicht für wünschenswerth halte, daß die Einzelstaaten zu viel in Reichsangelegenheiten hineinreden, aber gerade hier handle es sich um Punkte, die das Reich und die Einzelstaaten in gleichem Maße angehen. Für deren Landtage bestehe darum geradezu eine Pflicht, sich zu äußern. Der von einem Einzellandtage über solche Fragen gefasste Beschluß habe nun aber nur die Bedeutung einer Information für die Regierung. Es sei ein verfassungsmäßiges Recht der Regierung, ihre Bevollmächtigten im Bundesrath zu instruiren. Unerheblich sei hierfür die Kontroverse, ob im Bundesrath die Staaten oder die Regierungen ver-

treten seien. Denn auch die Staatsrechtslehrer, welche im Gegensatz zu Redner die erstere Ansicht vertreten, wollen den einzelstaatlichen Volksvertretungen nur insoweit eine Mitwirkung zugestehen, als dies durch Landesgesetz festgestellt sei. Ein solches Gesetz bestehe aber bei uns in Baden nicht. In der Zweiten Kammer sei gesagt worden, der Großh. Gesandte in Berlin habe sich im Reichstag für die Tabakfabriksteuer ausgesprochen, ohne den Beschluß der Kammer über den Antrag Benedek zu erwähnen. Dieser Beschluß sei nun aber erst am 17. Januar gefaßt, die Erklärung im Reichstag aber schon am 12. abgegeben worden; außerdem habe der Bundesrathsbevollmächtigte nach Art. 9 der Reichsverfassung nur die Pflicht, die Ansichten seiner Regierung zu vertreten. Das Verhalten des Großh. Gesandten lasse daher an Korrektheit nichts zu wünschen.

Nun habe die Zweite Kammer beschlossen, die Großh. Regierung zu ersuchen, im Bundesrath gegen die geplante Tabakfabriksteuer u. s. w. zu stimmen. Dieser Beschluß habe geringen praktischen Werth. Denn die erste Abstimmung im Bundesrath sei schon längst vorüber; die zweite finde aber erst statt nach erfolgter Beschlußfassung des Reichstags und man könne nicht wissen, in welcher Gestalt alsdann die Steuern, und insbesondere die Tabaksteuer an den Bundesrath zurückgelangen werden.

Eine rechtliche Verantwortlichkeit in dem Sinne, daß eine Ministeranklage stattfinden könne, sei nicht zu konstruiren. Die vom Landesrecht aufgestellte Verantwortlichkeit der Minister für die Gesetzmäßigkeit ihres Handelns sei nur denkbar für Angelegenheiten, die sich im Rahmen der Landesgesetze halten müssen, nicht aber für Sachen, die durch Reichsgesetz geregelt werden; denn Landesrecht und Landesgesetz könne keine Schranke sein für das Reichsrecht und darum auch die reichsverfassungsmäßige Mitwirkung der Landesregierung an der Reichsgesetzgebung nicht durch Landesgesetze gebunden sein. Allerdings lasse § 67a der badischen Verfassungsurkunde Ministeranklagen auch wegen „schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates“ zu. Daß die Großh. Regierung etwas derartiges gethan habe, werde aber wohl Niemand ernstlich behaupten wollen.

Wohl aber bestehe eine politische und parlamentarische Verantwortlichkeit. Diese gehe indes nur dahin, daß die Minister verpflichtet seien, Auskunft zu geben und ihre Ansichten vor dem Landtag zu vertreten. Dies habe die Großh. Regierung denn auch in ausgiebigster Weise gethan. Mit Herrn v. Göler ist Redner der Ansicht, daß die Großh. Regierung eifrig bemüht gewesen sei, die Interessen des Reichs und des badischen Staates zu wahren.

In den Reichssteuerprojekten im einzelnen übergehend, weist Redner dem Geh. Kommerzienrath Diffens gegenüber darauf hin, daß Unpopularität das Schicksal der meisten Steuerprojekte sei. Vorzugsweise seien es die Interessententeile, die sich immer aufs äußerste wehrten. Daß dabei vielfach Uebertreibungen unterließen, lasse sich nicht läugnen. Wenn die Interessen allseitig so maßvoll vertreten würden, wie seitens des Herrn Diffens, dann wäre die Finanzreform heute gewiß schon weiter gefördert.

Redner befürwortet Erhöhung der Börsensteuer, warnt aber vor Ueberschätzung der Ertragsnisse, weil im Börsenverkehr oft mit nominal sehr großen Summen, aber mit sehr kleinem Nutzen operirt werde.

Die Quittungssteuer habe nur wenig Befürwortung gefunden. Die Steuer werde aber in allen anderen Großstaaten ohne Schaden erhoben. Den Bedenken gegen den Fiskusempel könne vielleicht abgeholfen werden.

Ueber die Weinsteuer bestehe hier wohl keine Meinungsverschiedenheit. Sie sei ein unliebsamer Eingriff in unsere Steuerquellen. Die Theilung der Steuer zwischen Reich und Einzelstaaten sei ein unglücklicher Gedanke. Geh. Kommerzienrath Diffens würde es Preußen mit Unrecht verdenken, wenn es eine eigene Weinsteuer einführt, Baden selbst habe ja die von genanntem Vorredner mißbilligte Grenzmauer errichtet.

Der Tabak stehe im Vordergrund der Erörterungen. Die Interessen der Fabrikanten und der Bauern seien entgegenstehende. Die dormalige Unzufriedenheit der Tabakbauern erkläre sich geschichtlich: 1868 sei die erste Steuer (Flächensteuer), 1879 dann die lästige Gewichtsteuer eingeführt worden, mit der sich die Bauern nicht befreundeten konnten. Andererseits bestehe aber eine bedeutende Tabakindustrie, die eingehende Berücksichtigung erfordere. Die anderen Großstaaten zögen sehr viel höhere Einnahmen aus dem Tabak als Deutschland, entweder in Form des Monopols (Frankreich, Oesterreich u. s. w.) oder der Fabriksteuer (Rußland, Vereinigte Staaten). Auch das englische System liefere hohe Erträge, an ein Verbot des Tabakbaues sei aber bei uns nicht zu denken. Wolle man also kein Monopol, so sei die Fabriksteuer das beste Mittel, dessen Einführung zu verhüten. Der vorgelegte Entwurf sei freilich sehr verbesserungsfähig. Erwägungswert sei die von Interessenten jetzt befürwortete Zoll-erhöhung. Wenn man befürchte, die Fäul- und Soghs-pennig-Cigarren würden vertheuert und hierdurch die ärmeren Klassen belastet werden, so treffe dies thatsächlich auch Raucher wohlhabender Klassen. Auf die mittleren Kreise werde die Vertheuerung viel weniger drücken, als die Erhöhung der Einkommensteuer.

Ueber die Undurchführbarkeit der Reichseinkommensteuer habe sich Redner schon in vorletzter Sitzung ausgesprochen.

Die Reichserbschaftsteuer möchte Redner nicht so unbedingt ablehnen, wie der Herr Präsident des Finanzministeriums; sie sei praktisch eher durchführbar als die Einkommensteuer, weil sie von den übrigen Steuern unabhängiger sei. Eine Theilung der Erbschaftsbesteuerung zwischen Reich (Erbgang der Ascendenten und Descendenten) und Einzelstaaten (sonstige Fälle) sei ungewiss. Nehme aber das Reich das Ganze an sich, so müßte den Einzelstaaten ein Ersatz überwiesen werden.

Die Wehrsteuer sei Redner weniger sympathisch als dem Herrn Vorredner. Der Reichstag habe sich 1881 einstimmig dagegen erklärt. Redner stehe noch auf diesem Standpunkt.

Könne und müsse man auf das Zustandekommen der Finanzreform hoffen, so sei doch zeitweilig zunächst mit einer Erhöhung unserer Staatssteuern zu rechnen. Eine Erhöhung der Einkommensteuer auf 3 M. 80 Pf. — dies sei der vom Herrn Präsidenten des Finanzministeriums angegebene Satz — würde die mittleren Klassen schwer treffen. Verlangsamung der Tilgung unserer Eisenbahnguld sei ein nur vorübergehend statthafes Auskunftsmittel für die äußerste Noth, im allgemeinen müsse wie bisher weiter amortisirt werden; in Berücksichtigung der finanziellen Lage sei zugleich vorichtiges Vorgehen in Fragen der Eisenbahnreform geboten.

Bei Einführung einer Vermögenssteuer sei nicht die Hauptsache, daß das fundirte neben dem unfundirten Einkommen getroffen werde, sondern daß Abzug der Schulden statthabe im Gegensatz zu unseren Ertragssteuern. Preußen habe damit einen bedeutsamen Schritt gethan. Die Schwierigkeiten der Einführung würden groß sein, wenn auch bei der Gestaltung unserer Ertragssteuern vielleicht nicht so groß, wie anderwärts. Höhere Steuerergebnisse würden kaum erzielt, die Vertheilung werde aber gerechter werden.

Redner weist an einer Vergleichung der Steuerfäge nach, daß in Preußen nur die höchsten Einkommen (von 100000 M.) etwas höher belastet sind als bei uns. Eine Progression würde sich also bei uns lediglich auf die ganz großen Einkommen zu beschränken haben. Auch hieron dürfe man nicht zu viel erwarten. Der Herr Präsident des Finanzministeriums habe mit Recht darauf hingewiesen, daß Rentner u. s. w. sich genau nach staatlichen und städtischen Abgaben erkundigen und man nicht zu sehr über die Steuerfäge der andern Staaten hinausgehen dürfe, wenn man die reichen Leute nicht vom Lande fernhalten wolle. Strengere Vorschriften zur Sicherung richtiger Fassung seien wünschenswerth.

Bezüglich der Einführung einer staatlichen Erbschaftsteuer für Ascendenten und Descendenten ist Redner mit Herrn Diffens einverstanden. Zum Zwecke der Kontrolle für die übrigen Steuern sei dieselbe sehr geeignet. Redner sehe in Erbschaftsteuer keine „Konfiskation“ von Vermögensbestandtheilen, sondern eine Art von Verkehrssteuer. Zunächst sei jedenfalls ein geringer Steuerfuß (1/2 Proz.) geboten, da die Steuer in manchen Fällen zu Härten führen könne.

Angeht die schwierige Finanzlage hegte Redner das Vertrauen zur Großh. Regierung, daß sie auch ferner die badischen Interessen zu wahren bemüht sein werde, und insbesondere auch zu dem Präsidenten des Finanzministeriums, daß die Leitung der Finanzen dem Reiche wie dem Staate gerecht werde.

Herr Ferdinand v. Bodman führt aus: Die hochgradige Erregung, welche die Steuerprojekte des Reichs zur Folge hatten, lege auch den Landtagen der Einzelstaaten die Pflicht auf, die Fragen eingehend zu behandeln. Redner fühle sich speziell als Landwirth berufen, die Interessen der Landwirtschaft zu vertreten, nachdem es hinsichtlich der Tabaksteuer den Industriellen gelungen sei, die Landwirtschaft in den Hintergrund zu drängen, und da ferner die Weinsteuer noch keineswegs ganz todt sei.

Die erwähnte Erregung sei daraus zu erklären, daß die Wein- und die Tabaksteuer den Westen und Süden des Reichs vorzugsweise belasten würde. Diese Mehrbelastung sei eine gewollte, als Ausgleich dafür, daß die Branntweinsteuer den Norden und Osten mehr belastet habe. Letzteres sei nicht richtig. Denn nur den Großbrennern seien Vortheile, den Kleinbrennern aber Nachtheile erwachsen, und wenn man außerdem erwäge, daß Baden sein Reservatrecht aufgegeben habe, so erscheine das Reich und Baden völlig quitt.

Als vor 1/2 Jahren die Militärvorlage am Horizont gestanden, sei das Projekt aufgetaucht, die dormalige Tabaksteuer mechanisch zu erhöhen. Der Großh. Regierung sei zu danken, daß sie diesem Projekt, welches den Ruin des Tabakbaues bedeutet hätte, entgegentrat. An Stelle der im Jahre 1868 eingeführten Flächensteuer sei 1879 die Gewichtsteuer getreten, die wohl den Ertrag, aber nicht die Qualität berücksichtige. Damals sei auch das Monopolprojekt aufgetaucht, welches schon in den 50er Jahren eine Rolle gespielt und dem sich Preußen erst unter Bismarcks Einfluß zugewandt habe. Das System von 1879 habe dem Landwirth alle Plackereien des Monopols aber ohne die Wohlthat dauernd gesicherter Abnahme gebracht. Haftbar dafür seien das Ueberwiegen der

habtischen und industriellen Interessen und die Machtverhältnisse der Parteien. Der Pflanzler sei jetzt völlig abhängig vom Händler und Fabrikanten. Die eventuelle Haftbarkeit für die Steuer nötige ihn thätig, seine Produkte loszuschlagen. Gerade die Erscheinung der gegenwärtigen Agitation, daß sich die Pflanzler in ihrer Mehrheit, wider ihr wahres Interesse auf Seite der Industrie gestellt haben, sei ein Beweis für ihre Abhängigkeit von letzterer.

Die jetzige Steuer gebe den Tabakpflanzern der Konkurrenz des Auslands preis. Eine Erhöhung des Zollsatzes auf 125 M. sei nötig; früher sei das Verhältnis der Steuer zum Zoll wie 1:6 gewesen, jetzt sei es gleich 1:1,8. Dabei sei der ausländische Tabak gegenüber dem inländischen im Vortheil, weil ersterer weniger Rippen enthalte und letzterer bei der Auslaugung erheblich an Gewicht verliere. Der ausländische werde fabriktionsreif und in den je nach der Konjunktur nötigen Mengen eingeführt, während der inländische Jahre lang liegen bleiben müsse. Die jetzige Belastung betrage für den inländischen Tabak 50—100 Proz. des Wertes, für den ausländischen Tabak nur 5—25 Proz. Eine Folge davon sei das starke Aufblühen der Tabakindustrie seit 1879 und das fortwährend außerordentliche Wachstum der Einfuhr. Zu Anfang der 80er Jahre, als die Steuer stufenweise eingeführt wurde, habe der Zollschuß noch genügt und der Tabakbau sich deshalb sogar ausgedehnt, mit Eintritt der vollen Belastung sei der Rückgang des Tabakbaus eingetreten und darin liege eine Gefahr.

Die landwirtschaftliche Bedeutung des Tabakbaus liege in der Rolle der Bodenverbesserung und der Möglichkeit der Nach- und Vorernte, die volkswirtschaftliche in der Möglichkeit der Verwendung der Familienangehörigen und der Schwachen, auch wirke der Tabakbau fördernd auf die Intelligenz der Landwirthe.

Ein anderes System sei geboten. Das englische könne wegen der wirtschaftlichen Bedeutung unseres Tabakbaus und weil es uns vom Auslande noch abhängiger machen würde, nicht in Frage kommen.

Das Monopol sei — möchte Redner sagen — verpufft. Es bleibe die Fabriksteuer. Diese sei rational, weil sie sich an den Verbraucher wende, und gerecht, weil sie sich nach dem Werthe richte und insofern Luxussteuer sei. Vom Landwirth werde die lästige Pflanzkontrolle gänzlich weggenommen; wenn dieselbe als Ausnahmemaßregel zugelassen sei, so sei dies nicht so bedenklich, da die Anordnung der Landesbehörde zustehe, die gewiß nur im Nothfall darauf greifen werde. Ferner erhöhe sich der Zollschuß, da die Steuer auch vom verzollten Tabak erhoben werde; immerhin werde aber eine Erhöhung des Zollsatzes um 20—30 M. noch erforderlich sein, um die Konkurrenz mit dem Auslande zu ermöglichen. Nachtheilig für die Landwirtschaft werde die höhere Besteuerung des Pfeifentabaks sein, der zugleich auch Genußmittel der ärmeren Klasse sei.

Wünsche habe die Landwirtschaft also noch vorzubringen. Hauptsache sei aber, einmal die rationelle Grundlage für die Tabakbesteuerung zu erhalten. Dem Ausgleich mit den Interessen von Industrie und Handel müßte schließlich auch gewisse Opfer gebracht werden.

Redner bemerkt, das Projekt habe nicht gewonnen, indem man die Fakturrensteuer an die Stelle der anfänglich geplanten Bänderolen-(Stengel-)steuer setzte. Die Abneigung der Industrie gegen letztere beruhe darauf, daß man den Einblick des Publikums in den Geschäftsgeheimnisse.

Der Kernpunkt des Widerstandes der Industrie gegen die Fabriksteuer sei die Scheu vor den Kontrollmaßregeln. Daß auch ein gewisser Rückgang des Verbrauchs eintreten werde, will Redner nicht in Abrede stellen, derselbe werde aber nur vorübergehend sein. Einen Rückschlag werde schon die jetzige Spekulationsbewegung im Gefolge haben. Wenn man von bevorstehender Entlassung von 100 000 Arbeitern gesprochen habe, so sei dies eine agitatorische Uebertreibung, die sich von selbst richte, da es überhaupt nur 107 000 eigentliche Tabakarbeiter gebe.

Sache der verbündeten Regierungen und des Reichstags sei es, die widerstreitenden Interessen sorgfältig gegen einander abzuwägen. Die Großh. Regierung habe in dieser Richtung ihre Pflicht in vollem Maße erfüllt. Das stehe fest, daß der Tabak mehr tragen müsse. Die gegenwärtige Belastung sei sehr gering im Vergleich zur Belastung des Tabaks in anderen Staaten und zur Belastung anderer Genußmittel (Branntwein) im Inlande. Handel und Industrie würden sich der erhöhten Belastung vermöge ihres Kapitals an Geld und Intelligenz rasch anpassen können.

Die ablehnende Haltung der Großh. Regierung gegenüber der Weinsteuer beruhe nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums auf finanziellen und auf grundsätzlichen Erwägungen, sowie auf Bedenken gegen die vorgeschlagene Modalität der Besteuerung.

Redner sei kein besonderer Freund unserer badischen Weinsteuer, welche zum Nachtheil unseres Weinbaus die Entwicklung des badischen Weinhandels hindere. Aber sie sei unentbehrlich für unseren Staatshaushalt. Vorbedingung der Reichsweinsteuer sei deshalb eine entsprechende Abfindung Badens und der anderen Weinbaustaaten für den Verlust ihrer Weinsteuern. Der Schwerpunkt liege indeß auf der wirtschaftlichen Seite. Bier und Branntwein seien gewerbliche Erzeugnisse, die in verhältnißmäßig wenigen und leicht zu überwachenden, und andererseits über das ganze Reichsgebiet vertheilten Betrieben hergestellt würden und deren Produktion sich nach der Konjunktur einrichten könne. Wein aber sei ein Naturprodukt, das nur in engbegrenzten Gebietstheilen wachse und dessen Erzeugung völlig von der Bitterung abhängt. Für unsere steilen Bergänge sei der Weinbau durch keine andere Kultur zu ersetzen. Er müsse unter allen Um-

ständen erhalten werden. Eine erhöhte Belastung der Winger sei unstatthaft.

Die vorgeschlagene Werthgrenze von 50 M. entspreche einem Kelterpreise von 30—35 M., hierdurch seien alle Weine, die nicht Luxus-, sondern Volksgetränk seien, mitbetroffen.

Erhöhung des Weinpreises habe nothwendig Verminderung des Verbrauchs zur Folge, da Wein kein unentbehrliches Nahrungsmittel sei. Um den Verbrauch auf bisheriger Höhe zu halten, werde der Handel große Opfer bringen müssen; dies werde wieder auf den Produzenten zurückwirken, der sein Produkt, schon weil er von der Weinbehandlung meist nichts verstehe, unbedingt verkaufen müsse. Der Winger werde also schließlich die Last tragen müssen.

Werde der Schaumwein besteuert, so sei es unrichtig, den gleichwerthigen Flaschenwein nicht ebenso zu treffen. Zu bedenken sei, daß die Rentabilität des Qualitätsweinbaues eine ziemlich geringe sei; die Schwankungen des Ertrags seien außerordentlich groß; nur etwa ein Drittel der Jahrgänge sei gut oder sehr gut. Die Schaumweinindustrie sei erst seit 1885 infolge der Zollerhöhung in Aufschwung gekommen. Es sei nicht klug, diese junge Industrie, in der bedeutende Kapitalien angelegt seien, zu schädigen. Auch habe sich in manchen Gegenden der Weinbau völlig auf die Schaumweinbereitung eingerichtet.

Die Ausdehnung der Kunstweinbesteuerung auf das Reich sei wünschenswerth. Man irre, wenn man sage, sie habe bei uns in Baden nichts getragen. Wenn sie wenig trug, so könne dies auch daher kommen, daß sie die Produktion unterdrückt habe, oder daß die Kontrolle nicht ausreiche.

Auch andere Vorschläge zur Weinbesteuerung seien gemacht worden. Sowohl eine Reichsalkoholsteuer, als auch eine Lizenzsteuer — ähnlich wie sie in Elsaß-Lothringen bestünde — seien denkbarer und einwandfreier als die dormalige Vorlage; allein hier gerathe man in das Gebiet der direkten Besteuerung, das den Einzelstaaten vorbehalten bleiben solle.

In voller Uebereinstimmung mit dem Borredner befand sich Redner hinsichtlich der Reform der Reichsfinanzen. Er hoffe, daß auch eine planmäßige Tilgung der Reichsschulden möglich sein werde.

Die Mittel zur Deckung der Kosten der Militärvorlage würden aufgebracht werden; das deutsche Volk sei mannhast genug gewesen, die Last auf sich zu nehmen, es sei auch wohlhabend genug, dieselbe zu tragen.

Die Reichsregierung habe sehr recht gehabt, bei Einbringung der Militärvorlage die Deckungsfrage zurückzustellen. Die Heeresverfärbung bis zur Erledigung der Steuerprojekte aufzuschieben, hätte soviel geheißen, als: angesichts eines brennenden Hauses über das beste Spritzenystem streiten.

Angesichts der schlimmen Folgen einer Ablehnung der für die Deckung der Reichsbedürfnisse nötigen finanziellen Maßnahmen meint Redner, daß alle Ursache vorliege, das Reich und die Großh. Regierung nach Kräften zu unterstützen und opferwilliges Entgegenkommen zu zeigen.

Der Durchlauchtigste Präsident theilt mit, daß noch zwei Redner zum Wort gemeldet seien und ein Vertheilungsantrag eingekommen sei.

Letzterer wird angenommen, worauf der Durchlauchtigste Präsident die Fortsetzung der Berathung auf Samstag den 10. Februar anberaumt und die Sitzung schließt.

* Karlsruhe, 10. Febr. 30. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gönner.

Am Regierungstisch: Die Ministerialräthe Föhrenbach und Dr. Glöckner, später Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr, und Direktor des Oberschulraths Jooß.

Nach Bekanntgabe der Einläufe berichtet Abg. Engelberth namens der Petitionskommission über die Bitte Heidelberger Landwirthe, Wildschaden betr. Dem Bericht ist zu entnehmen, daß ein Heidelberger Landwirth sich gegen den vom Heidelberger Stadtrath abgeänderten Jagdpachtvertrag wendet und verlangt, daß 1. die Stadt Heidelberg dem Petenten den Wildschaden und die aus einem diesbezüglichen Prozeß entstandenen Prozeßkosten ersehe; 2. daß die vorgenommene Aenderung des Pachtvertrags zurückgezogen werde und daß endlich bei Jagdverpachtungen die Landwirthe hinsichtlich des Wildschadens ein Wort mitzusprechen hätten.

Der von der Kommission gestellte Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung wird debattelos einstimmig angenommen.

Abg. Engelberth berichtet weiterhin über die Bitte der Witwe des Schuzmanns Haß von Karlsruhe um Erhöhung ihres Witwengehältes. Der Petition liegt die bekannte traurige Affaire zu Grunde, die sich in der Nacht vom 20. zum 21. Mai verflochtenen Jahres in der Spitalstraße hiesiger Stadt abspielte, bei der der Schuzmann Franz Haß in Ausübung des Dienstes sein Leben einbüßte. Schuzmann Haß wollte mehrere Stalbmacher, die die Aufforderung zur Ruhe mit höhnischen Worten beantworteten, verhaften, um deren Namen festzustellen. Auf dem Wege zur Polizeistation erhielt der Schuzmann Haß zwei Messerstiche in den Hals, die den alsbaldigen Tod des Schuzmanns zur Folge hatten. Derselbe hinterließ bei seinem Ableben eine Frau und drei Kinder. Der Stadtrath gewährte wenige Tage nach dem Tode der Witwe 300 M. und die Kosten der Beerdigung der Staat, des ferneren wurde vom Ministerium des Innern durch Erlaß vom 1. September 1893 der Witwe vom 1. Januar 1894 an eine jährliche Gnadenbeihilfe im höchst zulässigen Betrage von 150 M. zunächst für die Dauer von fünf Jahren gewährt. Die sonstigen Bezüge der Witwe berechnen sich bei dem Gesamt-

einkommenanschlag des Verstorbenen von 1310 M. auf 262 M. Witwenrente (20 Proz. des Einkommens) und Waifengeld für zwei Kinder auf 394 M., zusammen auf 656 M. Hierzu kommt ein weiterer jährlicher Beitrag von 200 M. seitens der Stadtasse, so daß die Gesamtbezüge der Witwe sich auf 1 006 M. pro Jahr belaufen. Ende November v. J. hat die Witwe sich an das Ministerium des Innern gewendet um Erhöhung ihres Witwengehältes, unter dem Hinweis, daß sie wohl für jetzt auskomme, daß die Bezüge aber, wenn das Waifengeld in Wegfall komme, für ihr Alter nicht mehr reiche und die Gnadenbezüge obendrein widerruflich seien. Das Ministerium konnte nur erwidern, daß eine Erhöhung des Witwengehältes gesetzlich unzulässig, es wies aber das Bezirksamt Karlsruhe an, an das Ministerium zu berichten, sofern veränderte Verhältnisse eine weitergehende Unterstützung nothwendig erscheinen ließen. Die Witwe hat sich hierbei nicht beruhigt und sich an die Kammer gewendet mit der Bitte um bessere Staatsfürsorge für ihre alten Tage.

Die Kommission, so führte der Berichterstatter aus, stehe auf dem Standpunkt einer wohlwollenden Beurtheilung der Sachlage, doch sei sie der Anschauung, daß für die Bittstellerin kein Grund vorliege zu den von ihr gehegten Befürchtungen. Das jährliche Witwengehalt sei auch nicht für immer auf 262 M. festgelegt. Die Hinterbliebenenbezüge wurden bis jetzt gemäß § 85 des B.-G. nach dem Fürsorgegesetz berechnet, weil die letztere Berechnung sich günstiger stelle, als dies nach dem Beamtengehalt der Fall wäre. Die Bittstellerin sei aber auch nach den gemachten Erhebungen des Wohlwollens der Regierung sicher, die jetzigen Bezüge genügen aber, wie die Witwe selbst angeführt, so daß eine anderweite Regelung etwa durch ein Gesetz nicht für erforderlich zu erachten sei. Außerdem glaube die Kommission auch nicht der Frage näher treten zu sollen, ob etwa in das Beamtengehalt eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen sei, daß bei Todesfällen von Beamten in Ausübung des Dienstes das ganze Einkommen des Beamten den Hinterbliebenen zu gewähren sei. Doch sei die Kommission auf der anderen Seite der Ansicht, daß die vorliegende Angelegenheit eine stets wohlwollende Berücksichtigung sowohl seitens der Regierung wie der Kammer verdiene. Auf Grund dieser Darstellung gelange die Kommission zu dem Antrag, es möge die Petition unter Bezugnahme auf die empfehlenden Ausführungen der Regierung zur Kenntniß überwiesen werden.

Abg. Fieser meint, daß die Kommission wohl Anlaß gehabt hätte, die Petition etwas wärmer, als geschehen, zu befürworten. Man habe es hier mit einem Falle zu thun, wo ein Exekutivbeamter in strenger Pflichterfüllung des Dienstes hingemordet worden sei und wo die Witwe nur einen rechtlichen Pensionsanspruch auf 262 M. habe. Es sei unnothig, darauf hinzuweisen, daß eine solche Summe für die Hinterbliebenen nicht eine genügende Fürsorge sei, wenn man andererseits thätigkeits-, energische Exekutivbeamte haben wolle. Daß die Gemeinde Karlsruhe sofort 300 M. gespendet und eine jährliche Gnadenbeihilfe gewähre, habe mit der prinzipiellen Seite der Frage nichts zu thun. Hier müsse ein feststehender Rechtszustand geschaffen werden. Der heroischen Zug zeige sich nicht nur bei den Anarchisten, sondern in der gegenwärtigen Zeit überhaupt; unsere Schulleute seien oft bei den geringfügigsten Anlässen in die größte Lebensgefahr veretzt; als ehemaliger Staatsanwalt und als jetziger Vorsitzender der Strafkammer habe er seit einer Reihe von Jahren Gelegenheit gehabt, die Entwicklung der Dinge kennen zu lernen, und so dürfe er wohl behaupten, daß die Schulleute, die auf die Erfüllung ihrer Pflicht bedacht seien, in gewissen Stadttheilen steter Lebensgefahr ausgesetzt seien. Man lebe heute in einer Zeit, in der man den Dingen ernst in's Auge schauen müßte. Er halte es deshalb auch für geboten, daß die Witwe eines solchen unglücklichen Mannes einen Rechtsanspruch auf Versorgung habe und nicht um dieselbe betteln müsse. Dafür müsse ein Gesetz sorgen, sonst sei es kaum möglich, Männer für derartige Dienste zu erlangen, die demselben mit Ernst und Energie vorstehen. Hier müsse dem Beamtengehalt eine Bestimmung eingefügt werden, in der es heiße, daß der Exekutivbeamte, der korrekt seiner Pflicht nachgekommen und eine schwere Schädigung am Leben erfahren habe, einen höheren Reliktenanspruch habe, als sonst; ja er würde vor dem Gedanken nicht zurückschrecken, den Relikten im Dienst getödteter Beamten den vollen Gehaltsbetrag des Mannes auszusahlen. Heute laufe man Gefahr, um's Leben zu kommen, wenn man gewisse grasgrüne Burschen nur schieß ansehe. Er könne auch der Auffassung nicht zustimmen, als ob eine Witwe mit 1000 Mark besser daran wäre, als bei 1300 M. mit einem Mann, der doch auch Schlichter und Erzähler der Kinder sei. Er hätte deshalb empfehlende Ueberweisung in dem Sinne gewünscht, daß die Regierung eine Novelle ausarbeite, nach welcher eine solche Witwe in den vollen Bezug ihres Mannes trete. Er würde jetzt noch einen solchen Antrag stellen, wenn er die nötige Unterstützung fände.

Abg. Kiefer kann sich den Ausführungen des Borredners nur anschließen, die heutigen Zustände seien richtig geschildert, die größeren Städte bildeten oft die Schauplätze blutiger Kaufereien, bei denen die Polizei wiederholt in Lebensgefahr gerathe und unter Umständen unterläge, weil die umstehende Menge höchstens dem Gefindel beifpränge. Er halte es deshalb auch für geboten, weiter als die Petitionskommission zu gehen. Die Geldfrage dürfe hier nicht einzig und allein maßgebend sein. Er schließe sich deshalb dem Antrag auf empfehlende Ueberweisung an. (Schluß folgt.)

Verantwortl. Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.